

Patientenvorsorge

Vorsorgevollmacht

Betreuungsverfügung

Patientenverfügung





Vorsorge: Damit der eigene Wille immer gilt

Jeder Mensch kann – zum Beispiel durch einen Unfall – ins Koma fallen. Oder man wird infolge einer schweren Krankheit körperlich oder geistig so stark beeinträchtigt, dass man entscheidungsunfähig ist oder seinen Willen nicht mehr äußern kann.

Doch die wenigsten Menschen haben für einen solchen Ernstfall geregelt, wie sie medizinisch behandelt werden möchten und was mit ihrem Vermögen oder ihrer Wohnung geschehen soll.

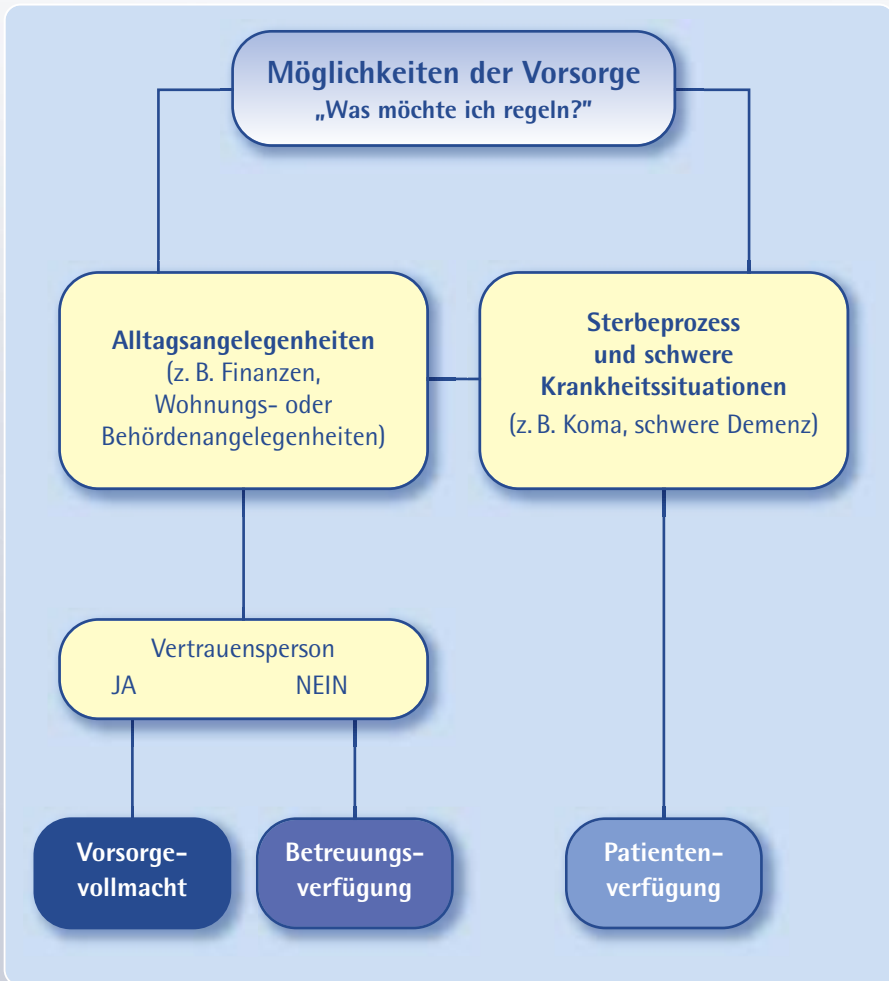
Dabei können mit der richtigen Vorsorge den Angehörigen und Ärzten zum Teil schwierige Entscheidungen erleichtert bzw. sogar abgenommen werden. Zudem stellt man sicher, dass der eigene Wille auch in kritischen Lebensphasen beachtet wird.



Möglichkeiten der Vorsorge

Dieser Flyer gibt einen kurzen Überblick über die grundsätzlichen Möglichkeiten der Patientenvorsorge:

- **Vorsorgevollmacht** und/oder **Betreuungsverfügung** für die Regelung der persönlichen und finanziellen Dinge
- **Patientenverfügung** für die medizinische Behandlung in der letzten Lebensphase





Vorsorgevollmacht

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Mit der Vorsorgevollmacht bevollmächtigt man in schriftlicher Form eine oder mehrere Personen seines absoluten Vertrauens, die alle notwendigen Entscheidungen treffen und Angelegenheiten regeln sollen, wenn man aus körperlichen oder geistigen Gründen dazu nicht mehr in der Lage ist.

Welcher Person kann eine Vorsorgevollmacht erteilt werden?

Das Entscheidende ist, dass alle Handlungen des Bevollmächtigten verbindlich sind. Man sollte also eine Vorsorgevollmacht nur erstellen, wenn man Personen kennt, denen man uneingeschränkt vertrauen kann. Wer keine solche Vertrauensperson hat, sollte anstelle einer Vorsorgevollmacht besser eine Betreuungsverfügung (siehe Seite 7) erstellen.

Was kann eine Vorsorgevollmacht regeln?

Grundsätzlich kann man in einer Vorsorgevollmacht drei Dinge regeln:

1. Wer ist der gewünschte Bevollmächtigte?
2. Welche Aufgabenbereiche hat der Bevollmächtigte?
3. Welche Wünsche des Verfassers hat der Bevollmächtigte zu beachten?

Welche Bereiche sollte eine Vorsorgevollmacht regeln?

Eine Vorsorgevollmacht sollte alle wichtigen Aufgabenbereiche abdecken. Ist dies nicht gegeben, wird ein gerichtlich bestellter Betreuer notwendig.

Nachfolgend die wichtigsten Bereiche, die eine Vorsorgevollmacht abdecken sollte:

- Gesundheitssorge, Pflegebedürftigkeit
- Vermögenssorge
- Wohnungs- und Mietangelegenheiten
- Aufenthaltsbestimmung
- Post und Telefon
- Behörden- und Ämtervertretung
- Beauftragung von Rechtsanwälten und Vertretung vor Gerichten

Ausführliche Informationen, sowie den entsprechenden Vordruck, finden Sie in der Langfassung unseres Ratgebers zu diesem Thema oder im Soziallexikon auf meiner Internetseite.



Betreuungsverfügung

Was ist eine **Betreuungsverfügung**?

In einer **Betreuungsverfügung** legt man wie bei der **Vorsorgevollmacht** fest, wer alle notwendigen Entscheidungen und Angelegenheiten regeln soll, wenn man aus körperlichen und geistigen Gründen selbst nicht mehr dazu in der Lage ist.

Der große Unterschied zur **Vorsorgevollmacht**: Man benennt in der **Betreuungsverfügung** einen sogenannten „**Betreuer**“, der vom **Betreuungsgericht** offiziell eingesetzt und kontrolliert wird.

Welche Person kann man als **Betreuer** einsetzen?

Der **Betreuer** ist eine Person, die zwar nicht dem unmittelbaren, insbesondere familiären Vertrauensumfeld zugehört, der man aber die Verwaltung seiner Angelegenheiten mit Überwachung und Hilfe des **Betreuungsgerichtes** zutraut.

Was kann eine **Betreuungsverfügung** regeln?

In einer **Betreuungsverfügung** kann man nicht nur bestimmte Personen als **Betreuer** festlegen, sondern auch unerwünschte Personen als **Betreuer** ausschließen. Zudem ist es möglich, Wünsche an den **Betreuer** im Detail zu erklären.

Ausführliche Informationen, sowie den entsprechenden **Vordruck**, finden Sie in der **Langfassung** unseres **Ratgebers** zu diesem Thema oder im **Soziallexikon** auf meiner Internetseite.



Patientenverfügung

Was ist eine Patientenverfügung?

In einer Patientenverfügung legt man schriftlich fest, ob und wie man in sehr schweren bzw. aussichtslosen Krankheitssituationen medizinisch behandelt und gepflegt werden möchten, wenn man sich selbst dazu nicht mehr äußern kann.

Warum braucht man eine Patientenverfügung?

Wenn man nicht mehr in der Lage ist, sich zu seiner Behandlung zu äußern, ist der behandelnde Arzt verpflichtet, zusammen mit den Angehörigen und dem Hausarzt den „mutmaßlichen“ Willen des Patienten zu ermitteln.

Bleiben hier jedoch Zweifel am mutmaßlichen Willen, ist der Arzt verpflichtet, alle nur irgendwie möglichen lebenserhaltenden und -verlängernden Maßnahmen vorzunehmen.

Hat der Patient aber im Vorfeld eine Patientenverfügung verfasst, so gilt der dort festgelegte tatsächliche (und nicht nur mutmaßliche) Wille.

Ist eine Patientenverfügung verbindlich?

Damit ein Arzt sich mit großer Wahrscheinlichkeit an eine Patientenverfügung hält, müssen folgende Punkte erfüllt sein:

- Der Wille des Verfassers muss eindeutig und sicher nachvollziehbar sein.
- Es muss eindeutig erkennbar sein, dass der Verfasser bei Niederschrift im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte war.
- Die Verfügung muss vom Verfasser unterschrieben sein. Die Unterschrift sollte nicht älter als zwei Jahre sein.

Was kann eine Patientenverfügung regeln?

Inhalt einer Patientenverfügung ist die genaue, detaillierte und persönliche Festlegung der individuellen Behandlungs- und Pflégewünsche bzw. der Verzicht darauf in kritischen Krankheitssituationen.

Wenn eine Patientenverfügung Pauschalformulierungen ohne klaren Aussagewert enthält, muss sie der Arzt nicht beachten. Konkret und im Detail ausformulieren kann aber nur, wer entsprechendes medizinisches Wissen hat. Eine Patientenverfügung sollte deshalb zusammen mit einem Arzt oder einer erfahrenen Krankenschwester verfasst werden.

Ausführliche Informationen, sowie den entsprechenden Vordruck, finden Sie in der Langfassung unseres Ratgebers zu diesem Thema oder im Soziallexikon auf meiner Internetseite.

Impressum

Herausgeber und Redaktion

beta Institut gemeinnützige GmbH

Geschäftsführer: Andreas Widmann

Kobelweg 95, 86156 Augsburg

Telefon 0821 45054-0

Telefax 0821 45054-9100

E-Mail: info@beta-institut.de

www.betainstitut.de

Eine Gewährleistung oder Haftung für die zur Verfügung gestellten Informationen wird nicht übernommen

August 2011

Informierte Patienten – das ist unser Ziel!



Unter www.betainstitut.de, Rubrik „Patienteninformationen“ finden Sie weitere Patientenratgeber zu vielen Themen, wie z. B.

- Behinderung & Soziales
- Brustkrebs & Soziales
- Demenz & Soziales
- Depression & Soziales
- Diabetes & Soziales
- Elterngeld
- Epilepsie & Soziales
- Herzinfarkt & Soziales
- Hilfen für Familien
- Migräne & Soziales
- Neurodermitis & Soziales
- Osteoporose & Soziales
- Parkinson & Soziales
- Patientenvorsorge
Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung
- Pflege
- Psychosen, Schizophrenie & Soziales
- Schmerz & Soziales
- Wege aus der Krise – Hilfe für Eltern und Jugendliche